

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. JOHANN IM PONGAU**

Zahl: 7967/71-P

Betr: Pöndlsee; Laichschonstätte

Erklärung eines Teiles des Pöndl-  
oder Scheiblingsees in Goldeggweng als Laichschonstätte

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. Erklärt gemäß §§ 15 Abs. 2 und 5 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 den nachfolgend unter Pkt. 1 näher beschriebenen Teil des Pöndl- oder Scheiblingsees, Goldeggweng, gegen Widerruf als Laichschonstätte, für welche nahstehende Vorschriften gelten:

- 1.) Begrenzung:  
Die Laichschonstätte befindet sich im Norden des Sees und folgt von einem Punkt 10 m Nordwest der westlichen Grundgrenze der Parzellen 914/2 ungefähr 1/4 der Uferlinie des Sees entlang bis zu dem Punkt, der aus dem Schnittpunkt der gemeinsamen Grundgrenze der Grundstücke 935 und 937 mit dem Uferrand gebildet wird. Die Schonstätte wird durch die von beiden Punkten abgegrenzten Uferlinie und der geradlinigen Verbindung dieser beiden Punkte über den See bestimmt.
- 2.) Kennzeichnung:  
In den beiden in Pkt. 1 bezeichneten Punkten ist eine Tafel mit der Aufschrift "Laichschonstätte - Baden verboten" aufzustellen.  
Die über den See verlaufende Begrenzungslinie ist durch ein sichtbares schwimmendes Begrenzungszeichen zu kennzeichnen.
- 3.) Verbote:  
In der Laichschonstätte ist ganzjährig jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit, insbesondere das Baden, das Ausreißen der im Wasserbett wurzelnden Pflanzen, das Fahren mit Wasserfahrzeugen usw. verboten.
- 4.) Übertretung:  
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz eine strafbare Handlung dar.  
Durch diese Verordnung tritt gleichzeitig die "Erklärung eines Teiles des Pöndlsees in Goldeggweng als Laichschonstätte" der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 12.7. 1953, Zl. 8221/7/1953/M, den östlichen Teil des Pöndlsees betreffend, ausser Kraft. Die Kennzeichnung dieser Laichschonstätte ist vom Fischereiberechtigten restlos zu entfernen.

Ergeht an:

- 1.) Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. XII, z. Zl. XII-985-71  
mit der Bitte um Kenntnisnahme
- 2.) Gemeinde Goldegg (2fach) und
- 3.) Gemeinde Lend (2fach)  
mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Verordnung an der Amtstafel  
anzuschließen.
- 4.) Forstverwaltung Lend der ÖBF
- 5.) Fremdenverkehrsverein Goldegg/Pg.
- 6.) Landesfischereiverband Salzburg, Johannes Filzerstraße 29
- 7.) Friedrich Leimböck, Badgastein (Fischereiberechtigter)
- 8.) Direktion der Hauptschule Lend
- 9.) Direktion der Volksschule Lend
- 10.) Salzburger Aluminium Ges.m.b.H., Lend
- 11.) Arbeiterbetriebsrat der SAG
- 12.) Josef Pronebner, Mitterstein, Goldegg
- 13.) Johann Kössner, Trogergut, Mitterstein 4, Goldegg/Pg.
- 14.) Bezirksbauernkammer St. Johann/Pg.

